



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 06
Sendling
Herrn Markus Lutz
über BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

21.06.2023

Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen;
Sendlinger Müll-Hang – endlich entmüllen!
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05316 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 06 – Sendling
vom 03.04.2023

Sehr geehrter Herr Lutz,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Zu dem Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Bereits in der Vergangenheit sind bei uns schon mehrmals Beschwerden bezüglich Unratablagerungen im Bereich der Thalkirchner Str./Großmarkthalle eingegangen. Im Rahmen von wiederholten Ortsbesichtigungen wurden auch abfallrechtliche Missstände in Form von Müllverwehungen (sog. wilder Müll) festgestellt.

Die Grundstücksverantwortlichen (Deutsche Bahn, sowie eine Privatfirma) wurden bereits mehrmals auf die ordnungswidrigen Zustände hingewiesen und gebeten, in gemeinsamer Abstimmung die Angelegenheit in eigener Zuständigkeit zu bereinigen. Diesen Aufforderungen wurde auch jeweils Folge geleistet.

So konnten bei der letztmaligen Ortsbesichtigung am 27.04.2023 keine abfallrechtlichen

Missstände festgestellt werden.

Nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Besitzer_innen von Abfällen verpflichtet, diese ordnungsgemäß in den dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Verstöße dagegen sind mit Bußgeld bewehrt.

Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen kann das RKU aber nur reaktiv tätig werden. Ein Einschreiten der Verwaltung ist aus rechtlichen Gründen erst dann möglich, wenn Grundstückseigentümer_innen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von gelagerten oder abgelagerten Abfällen nicht nachkommen. Die Grundstückseigentümer_innen werden in diesen Fällen vom RKU aufgefordert, die widerrechtlich gelagerten oder abgelagerten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen werden, können Bußgeldverfahren eingeleitet oder förmliche, kostenpflichtige und mit Verwaltungszwang durchsetzbare Beseitigungsanordnungen erlassen werden.

Eine weiterführende Verpflichtung der Grundstückseigentümer_innen etwa zur Erstellung von Konzepten zur Prävention bzw. mit regelmäßigen Reinigungsintervallen ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher vom RKU auch nicht durchgesetzt werden. Entsprechende Maßnahmen liegen ausschließlich in der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer_innen bzw. Abfallbesitzer_innen.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05316 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 06 - Sendling ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin